Wald ZH

Finanzen
Liegenschaften
Bahnhofstrasse 6
Postfach 364
8636 Wald ZH
Tel. +41 55 256 52 99
liegenschaften@wald-zh.ch

Wald, 1. März 2021

Anlagen-Schutzkonzept für den Sportplatz Laupen und die Turnhallen der Gemeinde Wald ZH (für ausserschulische Aktivitäten)

Gültig ab 1. März 2021 bis auf Weiteres

Ausgangslage
Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit.

Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln
Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln für die gesamten Sportanlagen-Areale (Innenräume und Aussenflächen):

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- Der Schutzabstand von 1,5 Metern oder das Tragen einer Maske (ab Jahrgang 2000 und älter) ist jederzeit einzuhalten.

Nutzung der Sportanlagen
Die Turnhallen der Gemeinde Wald sowie der Sportplatz sind geöffnet, es gelten jedoch die Einschränkungen gemäss den Verordnungen des Bundes.
Für die Nutzung der Sportflächen gelten im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger sind ohne Einschränkungen erlaubt.
- Wettkämpfe im Kinder- und Jugendsport (Jahrgang 2001 und jünger) sind neu erlaubt. Jedoch ohne Publikum.
- Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter ist Training im Freien ohne Körperkontakt in Gruppen von maximal 15 Personen gestattet. Dabei muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden.
- Teams im Profi- und Leistungssport können ihre Trainings und Wettkämpfe ohne Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken und Einhaltung der Abstandsregeln absolvieren.

Trainingsbewilligung
Die Vereine müssen über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss vorgängig zur Information der Gemeinde Wald, Abteilung Sicherheit und Gesundheit, übermittelt werden. Zudem ist dieses zu jedem Training in Papierform mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Informationspflicht der Vereine
Die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer haben sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Nutzung der Garderoben und sanitären Anlagen
Die Garderoben und Duschen sind für Jugendgruppen (2001 und jünger) und den Leistungssport ohne Einschränkung nutzbar. Für die Alterskategorie 2000 und älter gilt eine Abstands- oder Maskenpflicht (Duschen nicht erlaubt).

Veranstaltungen / Wettkämpfe
Veranstaltungen von Nationalkader-Teams auf Sportanlagen müssen die Vorgaben von Bund und Kanton erfüllen und entsprechend bewilligt werden.

Restaurationsbetriebe / Verpflegungsautomaten
Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Kontrolle und Durchsetzung
Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlagen per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

Kommunikation
Die Gemeinde Wald ZH übermittelt den Sportvereinen per Mail das jeweilig gültige Anlagen-Schutzkonzept.